

GZ: BMWFW-45.201/0040-C1/2/2017

zur Veröffentlichung bestimmt

**41/14**

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **betreffend Umsetzung „Beschäftigungsbonus“**

gemäß Punkt 1.1 des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/2018

### **sowie Eingehen von Vorbelastungen**

im Zusammenhang mit der „KMU-Investitionszuwachsprämie Österreich“,

der „Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen“

und dem „Beschäftigungsbonus“

Im Arbeitsprogramm 2017/2018 hat sich die Bundesregierung darauf verständigt mit dem „Beschäftigungsbonus“ eine Lohnnebenkostenförderung für zusätzlich Beschäftigte einzurichten. Im Ministerratsvortrag vom 21. Februar 2017 (BKA-351.000/0010-1/4/17) wurden die Eckpunkte fixiert. Die Umsetzung erfolgt nun durch ein mit 1. Juli 2017 in Kraft tretendes Sammelgesetz, mit dem die einschlägigen Materiengesetze Austria Wirtschaftsservice-Gesetz und Einkommenssteuergesetz 1988 geändert werden („Beschäftigungsbonus-Sammelgesetz“).

Das Sammelgesetz enthält auch ein Vorbelastungsgesetz, mit dem das Eingehen von Vorbelastungen im Zusammenhang mit dem „Beschäftigungsbonus“, der „KMU-Investitionszuwachsprämie Österreich“ und der „Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen“ geregelt wird.

## Teil I - Umsetzung des Beschäftigungsbonus

Der Beschäftigungsbonus führt zu einer teilweisen Erstattung der Lohnnebenkosten - Zuschuss in Höhe von 50 % der Dienstgeberbeiträge über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren - bei der Schaffung zusätzlicher vollversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse. Durch die Kombination der Ansätze „Reduktion der Lohnnebenkosten“ und „Schaffung von zusätzlichen Beschäftigungsverhältnissen“ sind positive Effekte auf den Wirtschaftsstandort Österreich und den österreichischen Arbeitsmarkt zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des „Beschäftigungsbonus“ sind unter den involvierten Ressorts und Institutionen eine Reihe rechtlicher, technischer und nicht zuletzt budgetärer Fragen zu regeln. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen eine Förderungsrichtlinie auf Basis der Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 erlassen. Die Maßnahme wird der Europäischen Kommission in Form einer Transparenzmitteilung zur Kenntnis gebracht.

Anträge zum „Beschäftigungsbonus“ können ab dem 1. Juli 2017 für zusätzlich geschaffene Beschäftigungsverhältnisse bei der Austria Wirtschaftsservice GesmbH (aws) eingebracht werden. Für den „Beschäftigungsbonus“ wird inklusive Implementierungs- und Abwicklungskosten ein Budget in Höhe von 2 Mrd. Euro bereitgestellt. Nach Schätzungen der aws werden rund 30.000 Unternehmen einen Beschäftigungszuwachs in Anspruch nehmen.

Aufgrund der großen Zahl an Anträgen ist eine hochautomatisierte Abwicklung im Interesse der Unternehmen. Die Abwicklung wird daher sowohl auf einem System von Selbsterklärungen durch die Förderungswerber auf der einen Seite und - zur Vermeidung von Missbrauch - auf effiziente Kontrollmechanismen auf der anderen Seite beruhen. Zur effizienten Kontrolle gehört die Einrichtung einer Schnittstelle zum Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Der Beschäftigungsbonus soll darüber hinaus auch im Rahmen der Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) geprüft werden können. Für eine effiziente Abwicklung von Prüfungen durch die aws soll diese daher auf die Ergebnisse der GPLA zurückgreifen können. Zu diesem Zwecke wird auch eine Schnittstelle zum Bundesministerium für Finanzen eingerichtet.

Der Beschäftigungsbonus soll beim Empfänger der Förderung, also dem Arbeitgeber, steuerfrei sein, damit diese Förderung der Lohnnebenkosten nicht durch eine Steuerbelastung reduziert wird. Mit einer Änderung des Einkommenssteuergesetzes 1988 wird eine Steuerbefreiung für den Beschäftigungsbonus gesetzlich verankert.

## **Teil II - Begründung von Vorbelastungen**

Eine Vorbelastung darf gemäß § 60 Abs. 4 Ziffer 1 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, nur aufgrund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung erfolgen, wenn deren zugehörige Auszahlungen jeweils jährlich in zumindest einem folgenden Finanzjahr den Anteil von 10 vH der bei der jeweiligen Untergliederung im zuletzt kundgemachten Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehenen Auszahlungsobergrenze übersteigen würden. Im Hinblick auf die für 2017 gemäß BGBl. I Nr. 34/2016 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 102/2016 für die Untergliederung 40 „Wirtschaft“ vorgesehene Auszahlungsobergrenze in der Höhe von 359,132 Mio. Euro liegt die Betragsgrenze nach § 60 Abs. 4 Ziffer 1 BHG bei rd. 35,913 Mio. Euro jährlich. Für die Begründung der erforderlichen gegenständlichen Vorbelastungen für die Finanzjahre 2018 bis 2023 ist daher eine bundesgesetzliche Ermächtigung einzuholen.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Begründung jener Vorbelastungen schaffen, die durch oben genannte Maßnahmen in Höhe von bis zu 2,234 Milliarden Euro in den Finanzjahren 2018 bis 2023 entstehen. Die ausgewiesenen Beträge stellen ausschließlich die zukünftigen Belastungen beginnend mit dem Finanzjahr 2018f dar. Dieser Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

- Für die „KMU Investitionszuwachsprämie Österreich“ bis zu 142.429.000,00 Euro inklusive Abwicklungskosten.
- Für die „Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen“ bis zu 90.692.150,00 Euro inklusive Abwicklungskosten.
- Für den „Beschäftigungsbonus“ bis zu 2 Mrd. Euro inklusive Abwicklungskosten.

Wir stellen daher den

**Antrag,**

der Ministerrat wolle beschließen, die beiliegende Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes („Beschäftigungsbonus-Sammelgesetz“), mit dem das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert sowie die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt wird, samt Erläuterungen und WFA dem Nationalrat zur Behandlung zuzuleiten.

3. Mai 2017

KERN

MITTERLEHNER